

IN DIESER AUSGABE



1. Die telematische Übermittlung der Rechnungen und die diesbezüglichen Begünstigungen
2. Abschaffung der Arbeitsgutscheine "voucher"
3. Die Aktivierung der Umleitung der zertifizierten Mails
4. Die Geburtenprämie: 800,00 Euro für jedes geborene oder adoptierte Kind

1 Die telematische Übermittlung der Rechnungen und die diesbezüglichen Begünstigungen

Für MwSt.-Subjekte

Das Legislativdekret Nr. 127/2015 hat die Option zur telematischen Übermittlung der Eingangs- und Ausgangsrechnungen, sowie der diesbezüglichen Gutschriften eingeführt. Im Wesentlichen wird den MwSt.-Subjekten die Möglichkeit geboten, freiwillig für die telematische Übermittlung aller Rechnungen, auch der elektronischen, sowie der eventuellen Gutschriften, an die Agentur der Einnahmen zu optieren. Die Option wird mit Anfang des Jahres, in welchem diese ausgeübt wird, wirksam und bleibt bis zum vierten Folgejahr aufrecht; wird die Option nicht revidiert, verlängert sie sich automatisch auch für die wiederum nachfolgenden fünf Jahre.

Der Artikel drei der vorher genannten Gesetzesbestimmung sieht Begünstigungen im Falle der Ausübung der Option vor, welche darin bestehen, dass man von folgenden Verpflichtungen befreit ist:

- Von der Verpflichtung zur Übermittlung der Daten für die „Kunden-Lieferantenliste“, d.h. vom sog. „spesometro“ (welche im Jahre 2017 mit semestraler Fälligkeit durchgeführt werden muss und nachfolgend ab 2018 mit quartaler Fälligkeit);
- Von der Verpflichtung der Meldung der innergemeinschaftlichen Ankäufe von Gütern und Leistungen (die Verpflichtung zur Meldung der statistischen Daten für Subjekte, welche innergemeinschaftliche Ankäufe in Höhe von mehr als 20 Millionen Euro pro Jahr durchführen verbleibt, die Verpflichtung zur Meldung der fiskalischen und statistischen Daten in Bezug auf die innergemeinschaftlichen Verkäufe bleibt hingegen unberührt);
- Von der Verpflichtung der Meldung der mit San Marino durchgeführten Operationen.

Zusätzliche Begünstigungen - welche die wirklich interessanten darstellen - sind folgende:

- Die Möglichkeit, vorzugsweise zu den MwSt.-Rückerstattungen (laut Art. 30 DPR 633/1972) zugelassen zu werden, und zwar müssen diese innerhalb von drei Monaten ab Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung durchgeführt werden, ohne dafür Garantieleistungen erbringen zu müssen;
- Die Verkürzung um zwei Jahre der Kontrollfrist im Bereich der Körperschaftssteuer/Einkommensteuer und der MwSt., unter den Bedingungen dass:
 - a) Alle Zahlungen von Beträgen über 30 Euro in nachvollziehbarer Form geleistet werden (das Limit von 30 Euro könnte auf das Limit von Euro 2.999,99, welches im Bereich der Geldwäsche gilt, erhöht werden);
 - b) Verwendete Registrierkassen ersetzt/angepasst werden, damit diese die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen ermöglichen.

Die Ausübung der gegenständlichen Option kann, in Bezug auf das Jahr 2017, innerhalb dem 31. März 2017 vorgenommen werden. In Zukunft ist die Ausübung der Option immer innerhalb des 31. Dezembers des Vorjahres möglich, d.h. des Jahres, welches dem Jahr der erstmaligen Datenübertragung vorausgeht. Die Option hat eine unwiderrufliche Gültigkeit von fünf Jahren. Vor Ablauf des fünften Jahres kann die Option widerrufen werden, ansonsten verlängert sie sich stillschweigend jeweils um die nächsten fünf Jahre.

In Ermangelung der Ausübung der Option, müssen für das Jahr 2017 die Daten der Kunden-Lieferantenlisten mit semestraler Fälligkeit, innerhalb dem 18.09.2017 in Bezug auf das erste Semester und innerhalb dem 28.02.2018 für das zweite Semester, telematisch übermittelt werden.

Vor kurzem hat die Agentur der Einnahmen die ersten Klärungen, in Bezug auf die telematische Übermittlung der Eingangs – Ausgangsrechnungen, mittels dem Rundschreiben Nr. 1/E vom 7.02.2017 erlassen, dieses Rundschreiben ist im Internet unter der Internetadresse

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/nsilib/nsi/documentazione/provvedimenti+circolari+e+risoluzioni/circolari/archivio+circolari/circolari+2017/febbraio+2017/circolare+1+07022017/CIRCOLARE+N.+1+DEL+7+FEBBRAIO+2017.pdf> abrufbar, wobei viele Sachverhalte aber noch ungeklärt bleiben.

Aus den vorherigen Anmerkungen ist ersichtlich, dass sich die Ausübung der Option mit der vorgeschriebenen quartalen (nur für das Jahr 2017 semestralen) telematischen Übermittlung der Kunden-Lieferantenliste (sog. „spesometro“) überschneidet. Sicher ist, dass der Gesetzgeber die MwSt.-Subjekte dazu drängen will, die elektronische Fakturierung auch zwischen Unternehmen, d.h. B2B (business to business) und somit nicht nur gegenüber öffentlichen Körperschaften, einzuführen, mittels Nutzung des selben Übermittlungssystems „SdI“ („Sistema di Interscambio“), welches bereits gegenüber den öffentlichen Körperschaften in Funktion ist. In diesem Sinne stellt dieses Drängen für die Einführung der elektronischen Fakturierung einen weiteren Meilenstein dar, um dann die Daten der Rechnungen automatisch mit den Bankbewegungen abgleichen zu können (d.h. mit den Bankbewegungen, welcher bereits derzeit zum Teil von den Banken an die Finanzverwaltung übertragen werden müssen).

Die Ausübung der Option zur telematischen Übertragung der Rechnungen zwingt nicht zur Einführung der elektronischen Fakturierung, jedoch vereinfacht diese ganz wesentlich die Übertragung der Daten, da beim Vorhandensein der elektronischen Rechnungen die an die Finanzverwaltung zu übertragenden Daten in xml-Format lediglich einen Datenexport darstellt, welcher über die eigene Computersoftware durchgeführt wird.

Die Einführung der elektronischen Fakturierung auch zwischen den Unternehmen, also B2B, ist für jene MwSt.-Subjekte einfacher, welche ausschließlich Rechnungen im Eingang und Ausgang haben, ohne also Kassabelege und Steuerquittungen für die Tageseinnahmen auszustellen. Die MwSt.-Subjekte, welche auch Kassabelege und Steuerquittungen ausstellen, müssen ihre Registrierkassen erneuern/umstellen, sodass diese mit der eigenen Software interagieren und so eine einheitliche Datenquelle für die telematisch zu übermittelnden Daten gewährleistet wird.

Die Einführung der elektronischen Rechnungen bringt auch den indirekten Vorteil mit sich, dass dieses System den unverkennbaren Nachweis des Erhalts der Rechnungen liefert. Der Nachweis des Erhalts der Rechnungen ist wiederum die Voraussetzung, um einen schnelleren Inkasso der Rechnungen zu gewährleisten, oder um die gesetzlich vorgesehenen Verzugszinsen anzuwenden.

In Anlehnung an die vorausgegangenen Informationen kann man feststellen, dass die Ausübung der Option aus steuerlicher und operativer Sicht Begünstigungen mit sich bringt, jedoch auf die Umstellung der Abläufe in Bezug auf die Erstellung und Handhabung der

Rechnungen abzielt (im Sinne der Einführung der elektronischen Fakturierung), was genau im Kontext, in welchem das eigene Unternehmen arbeitet, abgewogen werden muss.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass derzeit nicht alle Aspekte, welche mit der Ausübung dieser Option zusammenhängen, geklärt sind, auf den Umstand, dass die Option für fünf Jahre gültig ist und dass es innerhalb dem 31.12.2017 nächstmalig möglich ist, die Option zur telematischen Übermittlung der Rechnungen ab dem Jahre 2018 durchzuführen, ist es ratsam, zusammen mit unserem zuständigen Berater abzuwägen, ob diese Option mit Wirkung ab 2018 ausgeübt werden soll. Inzwischen muss man mit der Übermittlung der semestralen Daten der Kunden – Lieferantenliste (sogenannten „spesometro“) starten (wir verweisen diesbezüglich auf unser Rundschreiben Nr. 4/2017) und nach der Sammlung der diesbezüglichen Erfahrungswerte kann man die Option mit Wirkung ab dem Jahr 2018 ins Auge fassen.

Auf jeden Fall können wir von uns aus, in Ermangelung einer entsprechenden Anweisung von eurer Seite, nicht eigenständig diese Option zur telematischen Übermittlung der Eingangs- und Ausgangsrechnungen für euch ausüben!

2 Die Abschaffung der Arbeitsgutscheine "voucher"

Für MwSt.-Subjekte

Die Arbeitsgutscheine "voucher", welche innerhalb dem 17. März 2017 angekauft wurden, können innerhalb dem 31. Dezember 2017 benutzt werden. Ab dem ersten Jänner 2018 sind die „voucher“ nicht mehr benutzbar.

3 Die Aktivierung der Umleitung der zertifizierten Mails

Für MwSt.-Subjekte

Wir ersuchen unsere Kunden, welche Inhaber einer zertifizierten Mailadresse sind, sicherzustellen, dass die Umleitung der zertifizierten Mails an eure persönliche oder betriebliche Mailadresse aktiviert wurde. Mittels der Aktivierung dieser Umleitung - welche innerhalb der Verwaltung der zertifizierten Mailadresse vorgenommen werden kann - wird sichergestellt, dass ankommende zertifizierte Mails zeitgerecht gelesen werden. Im entgegengesetzten Fall riskiert man, dass man die zertifizierten Mails erst nach geraumer Zeit (wenn überhaupt) liest und somit wichtige Fälligkeiten/Termine/Verpflichtungen, welche von Dritten mitgeteilt werden, unbeachtet verstreichen lässt. Wir erinnern daran, dass eine

zertifizierte Mail in jeglicher Hinsicht einem Einschreibebrief mit Rückantwort gleichgestellt ist.

Sollten Sie bei der Aktivierung dieser Umleitung eine Hilfestellung benötigen, können wir Ihnen auf Anfrage ein Memo zukommen lassen, wo die einzelnen durchzuführenden Schritte angeführt sind; dieses Memo haben wir unseren Kunden bereits im Zuge der Eröffnung der zertifizierten Mailadresse übermittelt.

4

Die Geburtenprämie: 800,00 Euro für jedes geborene oder adoptierte Kind

Für MwSt.-Subjekte

Das Nationale Institut für Fürsorge INPS hat mit Rundschreiben Nr. 39/2017, welches in Internet auf der Internetadresse <http://www.inps.it/bussola/VisualizzaDoc.aspx?sVirtualURL=%2fCircolari%2fCircolare%20numero%2039%20del%2027-02-2017.htm> abrufbar ist, mitgeteilt, dass der Betrag von Euro 800,00 im Jahre 2017 entgegengenommen werden kann, sofern:

- Sich die Frau im siebten Schwangerschaftsmonat befindet;
- Die Geburt stattfindet, auch wenn diese vor dem achten Schwangerschaftsmonat erfolgt;
- Die Adoption eines minderjährigen italienischen oder ausländischen Kindes erfolgt und das diesbezügliche Urteil laut Gesetz 184/1983 erlassen wird;
- Ein italienisches Kind vor der Adoption mittels Verfügung im Sinne des Art. 22, Absatz 6, des Gesetzes Nr. 184/1983 überlassen wird oder ein ausländisches Kind im Sinne des Art. 34 des Gesetzes Nr. 184/1983.

Die Geburtenprämie wird vom INPS direkt an die antragstellende Mutter in einem einmaligen Betrag ausbezahlt, unabhängig von der Anzahl der geborenen oder adoptierten Kinder.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

